

Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs

Allgemeines und Ethische Richtlinien

A) Allgemeines

1. *Name der Zeitschrift:* Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs – BRGÖ
2. *Website:* <http://www.rechtsgeschichte.at/beitraege>
3. *Erscheinungsweise:* zweimal im Jahr (Juni und Dezember) in Print und online
4. *Eigentümer/Herausgeber/Verleger:* Die BRGÖ sind die Zeitschrift der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs der [Österreichischen Akademie der Wissenschaften](#). Die Herausgeberinnen und Herausgeber sind mit den Kommissionsmitgliedern identisch. Die BRGÖ erscheint im Verlag der ÖAW.

[Liste der Herausgeberinnen und Herausgeber sowie der peers \(hyperlink\)](#)

Postanschrift:

Österreichische Akademie der Wissenschaften, Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs, Dr.-Ignaz-Seipel-Platz 2, 1010 Wien, Österreich.

e-mail: thomas.olechowski@oeaw.ac.at

B) Rechte und Pflichten der Autorinnen und Autoren

1. Die Herausgeberinnen und Herausgeber der BRGÖ nehmen nur Originalbeiträge an, die noch an keiner anderen Stelle publiziert oder zum Druck angenommen wurden. Alle Herausgeberinnen, Herausgeber und peers verpflichten sich, die eingereichten Artikel vertraulich zu behandeln und sie vor ihrer Veröffentlichung weder an dritte Personen weiterzugeben noch für ihre eigenen wissenschaftlichen Arbeiten zu verwenden.
2. Alle eingereichten Arbeiten müssen Namen, Kontaktadressen und ORCID-ID aller Autorinnen und Autoren enthalten. Haben mehrere Autorinnen oder Autoren inhaltlich mitgewirkt, so sind jene, die einen höheren Anteil geleistet haben, nach vorne zu reihen; im Falle gleichwertiger Anteile sind die Autorinnen und Autoren in alphabetischer Reihenfolge anzugeben. Übersetzertätigkeiten sind in einer Fußnote zu Beginn anzugeben; andere Hilfestellungen können in einer Fußnote zu Beginn angegeben werden. Der Beitrag ist von jener Autorin bzw. jenem Autor einzureichen, die bzw. der an erster Stelle steht; sie bzw. er leistet Gewähr, dass alle übrigen mitwirkenden Personen mit der Art ihrer Nennung im Beitrag einverstanden sind.
3. Es können prinzipiell nur Manuskripte in einwandfreier deutscher oder englischer Sprache angenommen werden. In Zweifelsfällen ist die aktuellste Fassung des Österreichischen Wörterbuches bzw. des Pocket Oxford Dictionary maßgeblich. Jeder Text sollte ein Abstract sowie Keywords in englischer Sprache beinhalten.

4. Die Autorinnen und Autoren müssen keinerlei Gebühren für die Publikation ihrer Artikel zahlen. Sofern sie Illustrationen verwenden, an denen Dritte Rechte haben, müssen sie für die Kosten aufkommen.

5. Alle Artikel werden zugleich in Print und online veröffentlicht. Die Artikel sind im Internet ohne Einschränkungen und ohne Gebühren frei zugänglich (open access). Sie tragen einen DOI (digital object identifier). Die ÖAW garantiert die langfristige Archivierung der Artikel, die in ihrem Verlag erscheinen, auch wenn die Zeitschrift eingestellt werden sollte.

6. Der Verlag der ÖAW behält sich alle Rechte in Bezug auf Wiederabdruck oder Übersetzung vor.

C) Peer Review

1. Alle eingereichten Beiträge werden zunächst zwei Herausgebern oder Herausgeberinnen zugewiesen, die eine Grobprüfung vornehmen, ob der Beitrag in das Profil der Zeitschrift passt oder sogleich zurückgewiesen werden soll. Kommt der Beitrag für eine Publikation in Frage, nominieren die beiden Herausgeber zwei Mitglieder des Internationalen wissenschaftlichen Beirates der BRGÖ zu Gutachterinnen bzw. Gutachtern (peers). In der Herausgebersitzung wird über diese Vorschläge beraten und abgestimmt.

2. Die peer review erfolgt in einem 'double blind'-Verfahren: Die peers erhalten die Beiträge nur in anonymisierter Form, und die Autorinnen und Autoren wissen nicht den Namen der peers. Die Herausgeberinnen und Herausgeber tragen Sorge, dass nur solche peers zur Begutachtung herangezogen werden, die nicht befangen sind, z.B. aufgrund eines Arbeits- oder eines verwandtschaftlichen Verhältnisses zu einem der begutachteten Autorinnen oder Autoren. Die Autorinnen und Autoren sind berechtigt und verpflichtet, auf ihnen bekannte Befangenheitsgründe bei einem oder mehreren Mitgliedern des Beirates hinzuweisen. Ebenso ist jedes Beiratsmitglied berechtigt und verpflichtet, die Übernahme eines Gutachtens abzulehnen, wenn ein Befangenheitsgrund vorliegt.

3. Die peers haben zu prüfen, ob die Ziele klar definiert sind, ob methodisch korrekt gearbeitet wurde und ob der Artikel neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthält. Sie sollten auf relevante Literatur hinweisen, die in der Arbeit fehlt. Kein Kriterium für die Beurteilung darf es sein, dass die Autorin bzw. der Autor zu denselben Ergebnissen oder gar zu denselben persönlichen Ansichten wie die Gutachterinnen oder Gutachter kommt.

4. Sind beide Gutachten positiv, so wird der Beitrag zum Druck angenommen. Sind sie negativ, so wird der Druck abgelehnt und werden der Autorin bzw. dem Autor die Gutachten in anonymisierter Form übermittelt. Ist ein Gutachten negativ und eines positiv, so wird ein dritter peer um ein Gutachten ersucht, welches dann den Ausschlag gibt. Wird eine Drucklegung bejaht, aber werden Verbesserungsvorschläge angebracht, so werden auch diese der Autorin bzw. dem Autor in anonymisierter Form übermittelt und ihm bzw. ihr Gelegenheit gegeben, den Artikel entsprechend umzugestalten. Alle Gutachten werden in der Redaktion der BRGÖ zu internen Dokumentationszwecken gesammelt.

5. Die Autorinnen und Autoren sind verpflichtet, sich am Peer-Review-Verfahren zu beteiligen und von den Herausgebern oder den Peers aufgezeigte Fehler zurückzuziehen oder zu korrigieren.

D) Ethische Richtlinien

1. Wer einen Beitrag einreicht, leistet Gewähr dafür, dass alle rechtlichen Vorschriften (z.B. archivrechtliche, urheberrechtliche, strafrechtliche Bestimmungen) beobachtet wurden und dass er bzw. sie im Falle einer selbst verschuldeten oder zu vertretenden Rechtsverletzung Verlag und Redaktion schadlos halten wird.

2. Die Arbeiten müssen methodisch einwandfrei durchgeführt worden sein und vom neuesten Stand der Forschung ausgehen. Sie sollen sich jedoch nicht auf eine Wiedergabe des Forschungsstandes beschränken, sondern diesen durch eigene Überlegungen weiterführen. Persönliche Werturteile sind in begrenztem Rahmen zulässig, doch von den wissenschaftlichen Aussagen klar zu trennen. Polemische Aussagen sind zu vermeiden. Alle wissenschaftlichen Aussagen müssen nachvollziehbar sein. In der Regel hat dies durch entsprechende Nachweise der einschlägigen Quellen zu erfolgen.¹

3. Jede wissenschaftliche Arbeit, die in den Fußnoten zitiert wurde, wird auch im Literaturverzeichnis angeführt. Umgekehrt enthält das Literaturverzeichnis nur jene Titel, die auch schon in den Fußnoten zitiert wurden.

4. Als ein wissenschaftliches Fehlverhalten ist es insbesondere zu werten, wenn Quellen bewusst verschwiegen werden oder ihnen bewusst ein falscher Inhalt zugemessen wird.

5. Es ist unethisch, bestimmte Autorinnen oder Autoren, auch sich selbst, aus unsachlichen (persönlichen) Gründen häufiger oder seltener zu zitieren, als dies vom Inhalt der Arbeit her geboten wäre.

6. Eine gendergerechte Sprache ist erwünscht, doch darf dies nicht zu Lasten der Grammatik und nicht unverhältnismäßig zu Lasten der Verständlichkeit erfolgen. Alibihinweise, etwa in Form einer generalisierenden Fußnote („Bei allen personenbezogenen Angaben gilt die gewählte Form für beide Geschlechter“ o.ä.), sind unerwünscht.

7. Ein Plagiat ist die bewusste und unrechtmäßige Übernahme von fremdem geistigem Eigentum: Die Autorin bzw. der Autor verwendet ganz oder teilweise fremde Werke in einem eigenen Werk, ohne die Quelle anzugeben. Dabei ist es irrelevant, ob das fremde Werk wörtlich übernommen oder leicht abgeändert wurde. Als Plagiat gelten insbesondere folgende Fälle:

(a) wenn eine fremde Arbeit mit oder ohne Einverständnis der tatsächlichen Urheberin bzw. des tatsächlichen Urhebers als eigene ausgegeben wird (Ghostwriting bzw. Vollplagiat)

(b) wenn ein Teil eines fremden Werkes ohne entsprechende Quellenangabe übernommen wird (Zitat ohne Beleg)

(c) wenn eine fremdsprachige Arbeit übersetzt und ohne entsprechende Quellenangabe übernommen wird (Übersetzungsplagiat)

8. Mit Hilfe einer speziellen Software wird jeder Beitrag geprüft, ob ein Plagiatsfall vorliegt. Wird ein Plagiat auf diese oder auf andere Art nachgewiesen, so führt dies zur sofortigen Zurückweisung des Artikels; das Herausbergremium behält sich für besonders schwere Fälle weitere Sanktionen (z.B. Sperre für die Einreichung anderer Artikel) vor. Wenn ein

¹ Unter „Quelle“ sind hier und im Folgenden sowohl Quellen im geschichtswissenschaftlichen Sinne (archivalische, gedruckte, gegenständliche, audiovisuelle Quellen etc.) als auch die wissenschaftliche Sekundärliteratur zu verstehen.

wissenschaftliches Fehlverhalten erst nach Veröffentlichung des Artikels entdeckt wird, wird die Online-Version vom Netz genommen.

9. Die Herausgeberinnen und Herausgeber behalten sich das Recht vor, Korrekturen, Klarstellungen, Rücknahmen und Entschuldigungen bei Bedarf in einer späteren Ausgabe der Zeitschrift (gedruckt oder online) zu veröffentlichen.